

John Huels

Das Pfarreileben und der neue Kodex

Die Pfarrei ist wohl die wichtigste Ebene des Lebens der Kirche, denn für die meisten ist sie der Ort, wo die Kirche präsent ist. Hier kommt die Gemeinde zum Gottesdienst zusammen; hier wird ihre Gemeinschaft mit der größeren Bistums- und der Weltkirche versinnbildet und hergestellt; hier wird ihre Ausstrahlung und ihr Zeugnis für die Welt angeregt und begonnen. Da die Pfarrei für die Kirche dermaßen entscheidend ist, muß das Kirchenrecht das Leben der Pfarrei unterstützen und ihren Dienst erleichtern, indem es sich mit den verschiedenen Bedürfnissen der Ortskirchen auf der ganzen Welt befaßt.

Der vorliegende Aufsatz will prüfen, wie weit die Kodexrevision von 1983 dieser Aufgabe nachgekommen ist. Dabei beschränkt er sich in erster Linie auf einen Überblick über einige entscheidende Änderungen im Abschnitt über die Pfarreien (cc. 515–552); doch weil der Kodex in manchen weiteren Punkten das Pfarreileben tangiert, befassen wir uns auch kurz mit gewissen damit zusammenhängenden Problemen.

Einige ohne weiteres ersichtliche Änderungen im revidierten Kodex betreffen den Aufbau und Titel des Kapitels über die Pfarreien und die Definition dessen, was die Pfarrei ist. Der Kodex von 1917 enthielt je ein Kapitel über die Pfarrer und die Hilfsgeistlichen. Diese Einteilung entsprach der Struktur von Buch II mit dem Titel «De personis» («Die Personen»), dem Abschnitt des Kodex, in dem diese beiden Kapitel untergebracht waren. Die Pfarrei als solche wurde nicht eigens behandelt. Der Kodex von 1917 betrachtete die Pfarrei als ein Teilgebiet des Bistums mit einem Pfarrer für die Seelsorge und einem Benefizium für den Unterhalt des Pfarrers¹. Das frühere Gesetz legte den Ton auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers. Von den Pfarreiangehörigen war nur indirekt die Rede, und sie wurden lediglich als passive Objekte der Seelsorge ange-

sehen, denn das Kirchenrecht wollte nichts davon wissen, daß sie im Leben der Pfarrei irgendeine aktive Rolle spielen.

Wenn man das, was der neue Kodex über die Pfarrei sagt, mit den Aussagen des früheren Kodex vergleicht, stellt man eine ganz andere Sicht fest. Der revidierte Kodex (im Folgenden = RCIC) enthält über die Pfarrei bloß ein einziges Kapitel: «Pfarreien, Pfarrer und Pfarrvikare». Er spricht also zuerst von der Pfarrgemeinde selbst und erst dann vom Pfarrer. C. 451, mit dem das Kapitel über die Pfarrer im alten Kodex begann, legte eine Definition des Pfarrers vor; der erste Canon (c. 515) des entsprechenden Kapitels im neuen Kodex hingegen definiert die Pfarrei. Er definiert sie als «eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen (*christifidelium*), die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist.» Das neue Kirchenrecht sieht die Pfarrei grundsätzlich als eine «Gemeinschaft von Gläubigen» an – eine Definition, die dem Pfarreibegriff des Zweiten Vatikanums² und dem System des zweiten Buches des RCIC entspricht. Dieses trägt nicht mehr einfach den Titel «Personen», sondern erhielt den biblisch und theologisch vielsagenden Titel «Volk Gottes». Der Begriff der Pfarrei als einer Gemeinschaft wohnt auch der neuen Definition eines Pfarrers in c. 519 inne, wonach der Pfarrer die ihm für seine Gemeinde obliegenden Pflichten in Zusammenarbeit mit anderen Priestern oder mit Diakonen sowie Laien ausübt.

Doch die Pfarrei wird nicht nur theoretisch als eine «Gemeinschaft von Gläubigen» definiert, sondern verschiedene neue Canones legen die Grundlagen zu einer aktiven Beteiligung von Diakonen und Laien an der Finanzverwaltung und pastoralen Leitung der Pfarrei. Auch werden Pfarreipastoralräte und Vermögensverwaltungsräte vorgesehen sowie Leiter priesterloser Pfarreien.

Was die Pfarreipastoralräte betrifft, so überläßt es der RCIC dem Diözesanbischof, «nach Anhörung des Priesterrates» zu bestimmen, ob in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bestellen sei (c. 536). Diesem Canon zufolge setzt sich der Pastoralrat, «dem der Pfarrer vorsteht», aus Vertretern der Gläubigen und weiteren Personen zusammen, «die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben». Ihre Aufgabe ist es, «zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mitzuhelfen». Der Rat «hat nur beratendes Stimmrecht» und hat sich nach den Normen zu richten, die vom Diözesanbischof festgesetzt werden.

Der RCIC ist von einigen kritisiert worden, weil er nicht ganz allgemein Pfarrgemeinderäte vorsieht oder nicht wenigstens positiver zu ihnen Stellung nimmt³. Nach einer weiteren Kritik wäre es besser gewesen, wenn der Kodex überhaupt nichts über einen solchen Pfarreipastoralrat gesagt hätte, damit derartige Körperschaften ohne jede gesetzliche Einschränkung wie z. B. die, daß er bloß beratendes Stimmrecht hat, sich hätte entwickeln und heranreifen können. Nach dieser Auffassung erblickt der Kodex die Rolle des Pfarrgemeinderates einzig darin, dem Pfarrer behilflich zu sein. Die leitende Tätigkeit und Initiative von Laien hätte mehr Raum gehabt, sich auf verschiedene Weisen zu entwickeln, wenn sich der Kodex diesbezüglich ausgeschwiegen hätte⁴.

Andererseits läßt sich denken, daß gewisse Bischöfe wenig Anlaß gesehen hätten, in ihren Bistümern Pfarreipastoralräte einzuführen, wenn diese im Kodex nicht erwähnt worden wären. Indem den Bischöfen der Entscheid darüber, ob Pfarrgemeinderäte zu bestehen haben oder nicht, überlassen wird, und indem sie dazu verpflichtet werden, in dieser Sache den Priesterat zu befragen, wird zudem an den vom Konzil vertretenen Prinzipien der Subsidiarität und Kollegialität festgehalten. Den Ortskirchen wird auch mehr Spielraum gelassen, um den Erfordernissen und Umständen verschiedener Orte Rechnung zu tragen, z. B. in nicht sehr entwickelten Gesellschaften, die kaum einen Pfarrgemeinderat stellen könnten. Selbst in entwickelten Ländern gibt es einige Orte, wo man mit Pfarrgemeinderäten nicht immer positive Erfahrungen gemacht hat. Aus diesem Grund ist es nicht damit getan, daß der Bischof Pfarrgemeinderäte für obligatorisch erklärt, sondern er muß auch darauf bedacht sein, daß der Klerus und die Laienführer eine entsprechende Ausbildung erhalten, damit sie auf die Bestrebungen, Verantwortungen und realistischen Aufgaben eines Mitglieds des pastoralen Pfarrgemeinderates entsprechend vorbereitet sind.

Der Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei ist eine neue Rechtsstruktur, die vom RCIC eingeführt wird (c. 537). Dieser will damit sicherlich das Engagement und die aktive Mitarbeit der Laien in der Pfarrei stärken und gleichzeitig die ordinierten Leiter mehr zur Rechenschaft verpflichten. Jede Pfarrei muß einen solchen aus Pfarreimitgliedern zusammengesetzten Finanzrat haben, der dem Pfarrer bei der Verwaltung

des Pfarreivermögens beistehen soll. Im Gegensatz zum Pfarreipastoralrat bleibt es nicht dem Gutdünken des Bischofs überlassen, ob solche Verwaltungsräte zu schaffen seien oder nicht, sondern sie werden vom allgemeinen Recht gefordert. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht dem Bischof jedoch die Kompetenz zu, Normen in bezug auf die Zusammensetzung und Pflichten dieser Körperschaft zu erlassen, was ermöglicht, den unterschiedlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der Ortskirche Rechnung zu tragen.

Der Finanzrat wird als ein beratendes Organ verstanden, das in erster Linie dem Pfarrer verantwortlich ist; dieser hat die gesetzliche Kompetenz, die Pfarrei bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 532). Obwohl der Finanzrat in der Regel über keine Entscheidungsgewalt verfügt, könnte der Diözesanbischof Fälle festsetzen, bei denen die beschließende Stimme des Rats einzuholen ist, z. B. für die Gutheißung des Jahresbudgets, für das Überschreiten der Grenzen, die für außerordentliche Ausgaben festgelegt sind, für die Festsetzung der Löhne für Laienangestellte, in bezug auf die keine diözesanen Normen vorhanden sind, und für ähnliche Fälle.

Die Vorteile eines Vermögensverwaltungsrates liegen auf der Hand. Der Pfarrer ist in finanziellen Angelegenheiten oft nicht so beschlagen wie einige Pfarreiangehörige, und deren Gutachten und deren Überblick über die Pfarrefinanzen können dem Pfarrer bei der Aufstellung von Budgets, bei Investitionen, Rechnungsablagen und dergleichen behilflich sein. Das fördert nicht nur das Verständnis für Steuern, sondern befreit auch den Pfarrer von Nebenaufgaben.

In gewissen Ländern kam es zu einer gewissen Unsicherheit in bezug auf das Verhältnis zwischen dem Vermögensverwaltungsrat und dem Pastoralrat der Pfarrei. Bevor der RCIC in Geltung trat, wurden manche Pastoralräte mit den Aufgaben betraut, die der Kodex dem Finanzrat überträgt. Obwohl der Finanzrat offensichtlich nicht als mit dem Pfarrgemeinderat identisch betrachtet wird, hindert das Gesetz den Diözesanbischof keineswegs, zu gestatten oder zu fordern, daß der Finanzrat dem Pastoralrat verantwortlich oder ein Teil von ihm oder ganz mit ihm identisch ist. Der Kodex überläßt alle diese Einzelheiten dem Gutdünken des Bischofs.

Eine weitere Neuerung im Kodex, welche die Rolle von Nichtpriestern bei der Pfarreileitung sicherlich verstärkt, ist die Bestimmung, daß Diakone, Laien oder ein Personenkreis an der

pastoralen Betreuung der Pfarrei mitwirken sollen, wenn nicht genügend Priester vorhanden sind (c. 517 §2). In einigen Weltteilen wird derjenige, der dieses Amt versieht, für gewöhnlich als «Administrator» bezeichnet, doch der Kodex benennt ihn nicht. Falls ein solcher Administrator «an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligt» wird, verlangt der Kodex, daß der Bischof «einen Priester zu bestimmen» hat, der die seelsorgliche Betreuung der Pfarrei überwacht. Die typische Situation wäre die einer Pfarrei, die keinen ansässigen Pfarrer hat, sondern in die von Zeit zu Zeit ein Priester kommt, um die Sakramente zu feiern und die seelsorgliche Betreuung der Pfarrei soweit als nötig zu beaufsichtigen. Der betreffende Priester kann (nach der in c. 526 §1 gegebenen Erlaubnis) der Pfarrer einer oder mehrerer Nachbarpfarreien sein oder irgendein anderer Priester, der vom Bischof dazu ernannt wird. Das Recht ist hierin sehr geschmeidig und aufgeschlossen; es überläßt es dem Bischof, die näheren Einzelheiten zu bestimmen, z. B. darüber zu befinden, wann ein Priestermangel besteht, welche Eigenschaften für das Amt eines Administrators vorhanden sein müssen, welche Rechte und Pflichten der betreffende Amtsträger hat und in welcher Beziehung der Administrator zu den Pfarreiangehörigen und zum Pfarrer steht.

Allen den bis anhin erörterten Neuerungen im Recht liegen gewisse Werte zugrunde: das Festhalten an der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums, das Subsidiaritätsprinzip, die Flexibilität und eine erweiterte Beteiligung von Nichtpriestern an der Pfarreileitung. Einige dieser und weiterer Werte wie z. B. das Kollegialitätsprinzip, lassen sich auch in weiteren Änderungen im Kirchenrecht wahrnehmen. So darin, daß Vorkehrungen für die Teamtätigkeit getroffen werden und daß für Pfarrer eine bestimmte Amtszeit und Altersgrenze festgelegt wird.

In seiner Apostolischen Konstitution, in der er den RCIC promulgierte, erklärte Papst Johannes Paul II., das neue Recht sei «in ausgesprochen kollegialem Geist» verfaßt worden und in ihm widerspiegle sich die Kollegialität auch in der «Substanz der erarbeiteten Gesetze selbst»⁵. Daß auch eine Teamseelsorge, ein pastorales Zusammenwirken vorgesehen wird, ist ein Beispiel dafür, wie der Kodex das Kollegialitätsprinzip gefördert hat, da man die Teamseelsorge als eine Form priesterlicher Kollegialität ansehen kann, die in dem um den Bischof versammelten Presby-

terium der Frühzeit wurzelt⁶. Falls die Umstände dies erfordern, kann nach c. 517 §1 die seelsorgliche Betreuung einer Pfarrei oder auch mehrerer Pfarreien einem Team von mehreren Priestern *in solidum* anvertraut werden, d. h. jeder Priester des Teams hat sämtliche Vollmachten und Pflichten eines Pfarrers⁷. Alle Teammitglieder haben gleichermaßen am Amt des Pfarrers teil, doch muß «einer von ihnen Leiter des seelsorglichen Wirkens sein» und hat es «dem Bischof gegenüber zu verantworten»; dies entspricht der allgemeinen Regel, daß «in ein und derselben Pfarrei nur einer Pfarrer oder Leiter» sein darf (c. 526 §2). Man sieht auch hier, wie sehr das Recht geschmeidig ist; es stellt dem Bischof frei, darüber zu befinden, welche Umstände eine Teamseelsorge erfordern. Es kann dies das Wohl der Priester selbst und/oder das der Pfarrei oder der von ihnen betreuten Pfarreiangehörigen sein.

Die Werte der Subsidiarität und Flexibilität lassen sich auch in der Bestimmung des c. 522 erblicken, wonach in Ländern, in denen die Bischofskonferenz ihr Einverständnis dazu gegeben hat, der Bischof Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernennen darf. In solchen Ländern steht es dem Bischof absolut frei, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen oder nicht, je nachdem er die örtlichen Bedürfnisse und Umstände beurteilt. Dies ist eine bedeutsame Abweichung vom alten Recht. Das allgemeine Recht hatte es vorher nie erlaubt, für den Pfarrer eine bestimmte Amtszeit festzusetzen⁸, nur konnte man in den letzten Jahren die Erlaubnis dazu erhalten. Das Ideal des früheren Rechts war die Stabilität im Seelsorgedienst, denn man sah die Pfarrei als eine Pfründe für den Lebensunterhalt des Pfarrers an, und das Kirchenrecht schützte diese Beständigkeit, um den Lebensunterhalt der Priester zu gewährleisten.

Die Stabilität im Amt gilt zwar immer noch als Wert und wird in c. 522 als solcher anerkannt. Doch indem das neue Recht es ermöglicht, eine bestimmte Amtsdauer festzusetzen, erkennt es in dieser Praxis implizit gewisse Vorteile für den Pfarrer und die Pfarrei. Die Pfarrei kann z. B. öfters eine größere Vielfalt von Seelsorgestilen erleben, und sie erhält mehr Sinn für die Stabilität, wenn sie weiß, wann der Pfarrer abgelöst wird. Letzteres kann besonders für solche Pfarreien von Vorteil sein, die einen unfähigen oder unpopulären Pfarrer haben, denn es besteht dann Aussicht darauf, daß dieser zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelöst wird. Für den Pfarrer selbst

kann eine beschränkte Amtszeit die Seelsorgebürden und das Herauskommen aus einer schwierigen Situation erleichtern, ihn vor Stagnation bewahren, eine Aneiferung darstellen und ihm berufliche Befriedigung verschaffen⁹. Natürlich kann eine Amtszeitbeschränkung auch gewisse Nachteile aufweisen, namentlich dann, wenn eine Pfarrei einen sehr liebenswürdigen und tüchtigen Pfarrer verliert und einen weniger befähigten Nachfolger erhält.

Mit dem Problem einer Amtszeitbeschränkung hängt irgendwie die neue Forderung von c. 538 §3 zusammen, wonach der Pfarrer nach Vollendung seines fünfundsiebzigsten Altersjahres dem Bischof seine Demission einzureichen hat. Ein weiteres Mal ist der Kodex anpassungsfähig: er stellt es dem Bischof frei, ob er die Demission annehmen oder den Pfarrer noch im Amt belassen will. Doch ist dies das erste Mal in der Geschichte, daß das allgemeine Recht vorsieht, daß man in bestimmten Fällen gehalten ist, sein Seelsorgeamt zur Verfügung zu stellen¹⁰. Man ersieht ohne weiteres, daß einige der Vorteile einer Amtszeitbeschränkung auch für die Festlegung einer Altersgrenze für Pfarrer sprechen.

Im allgemeinen deuten die Neuerungen, die im RCIC die Gesetzgebung über die Pfarreien betreffen, darauf hin, daß es dessen Autoren sowohl theoretisch als auch praktisch gelungen ist, die Grundsätze, von denen sich die Kodexreform als ganze leiten ließ, in die Tat umzusetzen¹¹. In den Canones über die Pfarreien widerspiegeln sich manche wichtige Grundsätze, die das Zweite Vatikanum betont hat: die Subsidiarität, die Kollegialität, die Bedeutung des Ortsbischofs und der Ortskirche und die aktive Beteiligung der Laien am kirchlichen Leben. Der Abschnitt über die Pfarreien im RCIC ist also vom praktischen Standpunkt aus ganz annehmbar. Er trifft realistische Vorkehrungen für die Kirche der Zukunft, die für die Pfarreileitung weniger Priester zur Verfügung haben wird. Er weist eine große Geschmeidigkeit auf, erlaubt er doch örtliche Anpassungen und eine Vielfalt von Pfarreistrukturen. In einigen Fällen überläßt er den Entscheid dem freien Gutdünken. Vorkehrungen wie die für die Teamarbeit in der Seelsorge, für Pfarrei- und Finanzräte und für die Ernennung von Nichtpriestern zu Administratoren lassen darauf schließen, daß dieser Abschnitt des Kodex für nachkonziliare Entwicklungen und die Bedürfnisse und Aufgaben des heutigen Pfarreilebens sehr aufgeschlossen ist.

Das will nicht heißen, daß im Abschnitt über die Pfarrei alles zum Besten bestellt sei. Das Recht hält sich an das Leben und bedarf deshalb stets der Reform. Ein Vorwurf, den man diesem Abschnitt des Kodex gemacht hat, ist der, er schenke der Rolle des Diakons in der Pfarrei zu wenig Beachtung¹². Es stimmt, daß die Diakone in dem die Pfarreien betreffenden Recht wenig erwähnt werden, doch ist das vielleicht von Vorteil. In der Regel ist es besser, das allgemeine Recht sage zu etwas eher zu wenig als zu viel, zumal zu etwas, das für die Kirche von heute so neu ist wie der wiederhergestellte Diakonat. Für eine Weltkirche ist derjenige Kodex am besten, der allgemeine Grundsätze und wesentliche Normen nennt und die Regelung der Einzelheiten den Teilkirchen überläßt. Der Kodex hält sich in bezug auf die Rolle von Diakonen in der Pfarrei sowie in bezug auf weitere neue Entwicklungen im Pfarreileben offensichtlich an diesen Grundsatz, so auch bezüglich der Aufteilung von Pfarreien in Basisgemeinden, wie sie in einigen Ländern der Welt vorgenommen wird¹³.

Ein Bereich, auf dem der Abschnitt über die Pfarreien im RCIC es unterlassen hat, das heutige theologische Denken einzuarbeiten, ist der, daß er weiterhin die *Missa pro populo* fordert. C. 534 verpflichtet den Pfarrer, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Eucharistie für seine Pfarreiangehörigen darzubringen. Nach Ansicht von M. F. Mannion war «die Theologie und die Praxis der alten liturgischen Tradition sowie die aufkommende liturgische Praxis der Auffassung, daß die Messe stets und zwangsläufig *pro populo* ist, ja, tiefer gesehen, sogar *ex populo*»¹⁴. Die ganze liturgische Bewegung der letzten Jahrzehnte ging darauf aus, die aktive Beteiligung der Gläubigen zu fördern. Die Verpflichtung zur *Missa pro populo* hingegen legt den Gedanken nahe, es sei bedeutsamer, daß der Pfarrer in der Messe für seine Pfarreiangehörigen zelebrierte als daß er aktiv mit ihnen zusammen zelebrierte.

Obwohl die Forderung der *Missa pro populo* im Abschnitt über die Pfarreien steht, basiert sie auf der Theologie, die hinter dem Aufopferungs-(Stipendien-)system der Messe liegt, das in den cc. 945–958 im Abschnitt über die Eucharistie behandelt wird. Daß die *Missa pro populo* weiterhin gefordert wird, ist also mehr dem Umstand zuzuschreiben, daß das Sakramentenrecht der Kirche sich nicht mit der heutigen Theologie abgefunden hat, als den Rechtsbestimmungen über die Pfarreien.

Während der Abschnitt über die Pfarreien im Kodex im allgemeinen recht gut ist, sind also andere Teile des Kodex, die sich stark auf das Pfarreileben auswirken, nicht immer ebenso sinnvoll. Da hier der Raum fehlt, auch diese Bereiche eingehend zu prüfen, muß es genügen, einige wenige Probleme zu erwähnen, ohne sie so ausführlich darzulegen, wie es zu wünschen wäre.

Ein großes Problem für die Pfarreiseelsorge ist der Rückgang der Anzahl der Priester auf der ganzen Welt, und bekanntlich geht dieser zum großen Teil auf die kanonische Forderung der Pflichtzölibats (c. 277) zurück. Die Folgen des Priestermangels sind: «Eine noch engere Identifikation des Klerus mit dem Dienst an den Sakramenten, ein weiteres Drängen auf die Ordination von Frauen und Verheirateten und eine gewisse Abwertung der Rolle des Priesters im Pfarreileben.»¹⁵ Der RCIC scheint sich dieses Problems bewußt zu sein, denn er erlaubt Diakonen und Laien, manche Funktionen und Ämter zu übernehmen, die früher den Priestern vorbehalten waren, sogar, wie wir weiter oben gesehen haben, auch die Administration priesterloser Pfarreien.

Ein weiteres Beispiel dafür, daß der Kodex diesem Problem Beachtung schenkt, liegt in c. 1248 §2 vor, wonach die Verpflichtung, an Sonn- und Feiertagen an der Messe teilzunehmen, abgeschwächt wird, wenn infolge des Priestermangels oder einer anderen schwerwiegenden Ursache die Eucharistie nicht gefeiert werden kann. In diesem Fall wird den Gläubigen empfohlen, am Wortgottesdienst in der Pfarrkirche oder an einer anderen heiligen Stätte teilzunehmen oder entsprechend viel Zeit darauf zu verwenden, persönlich oder als Familie oder in Familiengruppen zu beten. Dies ist eine realistische, löbliche Ausnahme, doch wirft sie die Frage auf, wie zentral die Sakramente, zumal die sonntägliche Eucharistiefeier, im Leben der Kirche sind. Insofern der Zölibat ein Hauptgrund für den Priestermangel ist, läßt sich leicht vorstellen, daß einige den Schluß ziehen werden, für den Gesetzgeber sei die Weiterdauer der Verpflichtung der Priester zum Zölibat wichtiger als die allwöchentliche Eucharistiefeier in der Pfarrgemeinde.

Ein weiterer Punkt des Kirchenrechts, der für die Seelsorge Probleme schafft, ist der Umstand, daß es sehr kompliziert ist und allzusehr ins Einzelne geht. Dies gilt ganz besonders für das

Gesetz, das die Sakramentendisziplin regelt. Das komplizierte Ehegesetz ist das Hauptbeispiel, doch gibt es noch viele andere: die verschiedenen Bedingungen für die Spendung gewisser Sakramente an nichtkatholische Christen (c. 961–963), die detaillierten Bestimmungen über die Meßstipendien (cc. 945–958), das Problem der Anwendung von c. 144 auf die Sakramente der Firmung, der Buße und der Ehe, wobei die Kirche «bei einem tatsächlich vorliegenden oder rechtlich anzunehmenden allgemeinen Irrtum und ebenfalls bei einem positiven und begründeten Rechts- oder Tatsachenzweifel» die fehlende Gewalt (zur Spendung dieser drei Sakramente) ersetzt. Eine weitere Angelegenheit ist für den normalen Pfarreipriester sehr verwickelt: das Problem des Strafgesetzes und dessen Beziehung zum Bußsakrament. Man braucht bloß die cc. 1321–1329 zu lesen, um zu sehen, wie schwierig für einen Beichtvater ein Urteil darüber sein muß, ob sich jemand wirklich eine automatisch eintretende Strafe (*latae sententiae*) zugezogen habe, denn er muß zu viele Kriterien berücksichtigen. Zudem ist das von c. 1357 vorgesehene Vorgehen, damit der Beichtvater im inneren sakramentalen Bereich Strafen erlassen kann, unnötig verwickelt und seine Wirkung zweifelhaft.

Die vielen berechtigten Forderungen, die heute an die Studienprogramme der Priesterseminare gestellt werden, und die erweiterten Verantwortlichkeiten des Pastoralendienstes führen zwangsläufig zu einer Verminderung der Rolle des Kirchenrechts bei der Ausbildung und im Apostolat der Pfarreipriester. Infolgedessen haben Pfarreipriester oft nicht mehr die gleiche Kenntnis des Kirchenrechts wie früher, und es steht zu erwarten, daß die ständigen Diakone und die Laienmitarbeiter sich darin noch weniger auskennen. Da der Priesterrückgang immer schlimmer wird, muß die Kirche auf immer mehr Probleme, ja Mißbräuche gefaßt sein, die sich daraus ergeben, daß es an der Ausbildung oder an der Gedächtniskraft mangelt, die man braucht, um das komplexe Rechtssystem, das die Sakramentenspendung regelt, richtig anzuwenden.

¹ P. G. Marcuzzi, *Verso una nuova definizione giuridica di parrochia*: Salesianum 43 (1981) 833.

² Sacrosanctum Concilium, 42; Christus Dominus, 30; Lumen gentium, 28. Vgl. F. Coccopalmerio, *Quaedam de conceptu paroeciae iuxta doctrinam Vaticani II*: Periodica 70 (1981) 119–140. (Die Canones des RCIC werden hier zitiert)

nach: Codex Iuris Canonici / Codex des kanonischen Rechtes [Kevelaer ²1984]; d. Übs.).

³ Vgl. z. B. J. Lynch, *The Parochial Ministry in the New Code of Canon Law: The Jurist* 42 (1982) 401–402.

⁴ R. Pagé, *The Parish Council: Proceedings of the Canon Law Society of America* 43 (1981) 45–61.

⁵ *Sacrae disciplinae leges*, 25. Jan. 1983: *Acta Apostolicae Sedis* 75, Pars II (1983) viii; deutsch in: *L'Osservatore Romano* (dt. Ausg.) 13 (5/1983) 4–5.

⁶ J. Janicki in: J. Coriden, T. Green and D. Heintschel (Hg.), *The Code of Canon Law: A Text and Commentary* (Paulist, New York / Mahwah 1985) 417.

⁷ *Canones 542–545*. Vgl. J. C. Perisset, *De applicatione conceptus in solidum ad novam figuram officii parochi: Periodica* 73 (1984) 191–202.

⁸ J. Janicki, aaO. 422.

⁹ Ebd. 523; vgl. J. Janicki, *Limited Term of Office and Retirement: Proceedings of the Canon Law Society of America* 41 (1979) 42–45.

¹⁰ J. Lynch, aaO. 407. Der Apostolische Brief «*Ecclesiae Sanctae*» (I, Nr. 20) Pauls VI. forderte eine freiwillige Resignation.

¹¹ *Communicationes I* (1969) 77–85.

¹² Vgl. die Stellungnahme der Kirchenrechtsfakultät der Catholic University of America, angeführt in J. Lynch, aaO. 391, und die der Canon Law Society of America, zitiert in: T. Green, *Critical Reflections on the Schema on the People of God: Studia Canonica* 14 (1980) 306–307.

¹³ Vgl. H. Hack, *Die Pfarrei*: J. Listl, H. Müller und H. Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Regensburg 1983) 391.

¹⁴ M. F. Mannion, *Stipends and Eucharistic Praxis: Worship* 57 (1983) 212–213.

¹⁵ *Parish Life in the United States: Final Report to the Bishops of the U.S., by the Parish Project* (U.S. Catholic Conference, Washington D. C. 1983) 73. Vgl. auch *Notre Dame Study of Catholic Parish Life, Report Nr. 2, Notre Dame, Indiana, Febr. 1985, 5.*

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

JOHN HUELS

1950 in St. Louis, USA, geboren. Mitglied des Servitenordens. 1976 Priesterweihe. Dann drei Jahre in der Gemeindegeseelsorge tätig. Anschließend Promotion zum Doktor des Kanonischen Rechtes an der Universität von Amerika in Washington. Seit 1982 Professor des Kanonischen Rechtes an der Catholic Theological Union in Chicago. Veröffentlichungen u. a.: *The Faithful of Christ: The New Canon Law for the Laity* (1983); *The New Pastoral Companion: A Canon Law Handbook for Catholic Ministry* (1986); beide erschienen im Verlag «The Franciscan Herald Press of Chicago». Zahlreiche Beiträge in kanonistischen, liturgischen und pastoralen Zeitschriften. Außerdem Autor des Abschnitts über die Eucharistie in: *The Code of Canon Law: A Text and Commentary* (1985 im Auftrag der Canon Law Society of America erschienen). Anschrift: Catholic Theological Union, 5401 South Cornell Ave., Chicago, Ill. 60615, USA.

Elizabeth McDonough

Die Frauen und das neue Kirchenrecht

Objektiv betrachtet billigt das neue Kirchenrecht Frauen einen vergleichsweise höheren juristischen Rang zu als der frühere Kodex. Gelehrte Studien zum Kodex von 1917 zeigen, daß die Frau darin als 1. in funktioneller Hinsicht zweitrangig, 2. in moralischer Hinsicht sündig und verführerisch, 3. in intellektueller Hinsicht min-

derwertig sowie 4. in emotionaler Hinsicht unbeständig beurteilt wird¹. Für gewöhnlich geht ein Gesetz aus dem Alltagsleben hervor und orientiert sich an diesem; es schreibt Realität weder vor noch bringt es sie hervor. So sollte es nicht verwundern, daß zahlreiche Untersuchungen auch nachweisen, daß diese ungleiche kanonische Behandlung der Frau maßgeblich auf den Einfluß älterer philosophischer und theologischer Auffassungen zurückzuführen ist, die Ausdruck gewisser historischer und politischer Verhältnisse waren².

Die kirchlichen Dokumente aus dem vergangenen Vierteljahrhundert bekunden ein Frauenverständnis, das sich von der Einschätzung früherer Standpunkte und Verhältnisse ein wenig – in recht positiver Weise – unterscheidet. Dieses neuere Verständnis der Kirche nimmt die Frau